

Jede
Lib
1.1.1993
LANDRATSAMT
REUTLINGEN

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

Anderung zum Textteil der planungs- und bauordnungsrechtlichen
Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hanfgärten III",
Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Eglingen

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.7 Nebenanlagen
§ 14 BauNVO)
- Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplätze sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.
- Ausgeschlossen sind Nebengebäude in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Ausgeschlossen sind Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.
- Ausnahmen: (§ 31 Abs. 1 BauGB)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser handelt.
- Die Ausnahmen gelten nicht für den im Lagerplan besonders gekennzeichneten Anbauverbotsstreifen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

- 2.10 Ausnahmsweise zu-
zulässige Nebengebäude
gem. Ziffer 1.6
- 2.51 Äußere Gestaltung
der Gartenhäuser
und Holzlager-
schuppen
- 2.52 Größe
- 2.53 Dachform und
Dachdeckung
- Holzverkleidung oder ausgemauertes Fachwerk.
- höchstens 20 cbm, Dachüberstände von mehr als 0,50 m werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes dazugerechnet.
- wie bei Hauptgebäude. Bei Gewächshäusern können sowohl andere Dachneigungen als auch andere Dachdeckungen zugelassen werden.

Hinweis:

Auch für die nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäude gelten die materiellrechtlichen Vorschriften der Bauordnung. So sind z. B. die dort geregelten Abstandsvorschriften unbedingt einzuhalten.

Hohenstein, den 02. Dezember 1992
Bürgermeisteramt

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Aufstellung: Der Beschluß zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB vom Gemeinderat am 01.09.1992 gefaßt.

Beteiligung der Bürger: Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 BauGB) am 11.09.1992 unterrichtet worden.

Beteiligung der Träger öffentl. Belange: Den Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 BauGB der entsprechende Text zur Änderung des Bebauungsplans am 03.09.1992 zur Abgabe ihrer Stellungnahme übersandt.

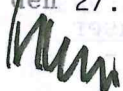
Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Textteils dieses Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom Gemeinderat am 29.09.1992 beschlossen.

Der Textentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.02.1993 bis 15.03.1993 öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluß: Diese Bebauungsplanänderung ist vom Gemeinderat am 27.04.1993 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen worden.

Ausfertigungsvermerk Ausgefertigt am 27.04.1993

Hohenstein, den 27.04.1993


Bürgermeister

Genehmigung und Anzeige des Bebauungsplanes: Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BauGB am 03.05.1993 angezeigt worden.

Inkrafttreten Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 28. Mai 1993
 (§ 12 BauGB) ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.



Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

Begründung für die Änderung der Bebauungspläne "Hanfgärten, Hanfgärten II
und Hanfgärten III" für den Ortsteil Eglingen

In engem Einvernehmen mit dem Landratsamt Reutlingen, das bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beratend tätig ist, wurden in unseren Bebauungsplänen so enge Anbauvorschriften erlassen, daß keine oder nur eine begrenzte Art von Nebenanlagen zulässig sind.

Die starke Raumausnutzung einerseits und wirtschaftliche und ökologische Überlegungen zur Verwertung von günstig zu erwerbendem Holz andererseits haben einen gesteigerten Bedarf an Holzlagerschuppen, oft verbunden mit einem Gartenhaus, gebracht. Darüberhinaus ist es bei unseren klimatischen Verhältnissen angebracht, auch in beschränktem Umfang Gewächshäuser zuzulassen.

Die schon vor geraumer Zeit für andere Baugebiete durchgeführten Bebauungsplanänderungen haben nun auch einen Bedarf für die Eglinger Baugebiete ergeben. Mündliche und schriftliche Anträge liegen vor.

Diese Gründe lassen die Änderung der Anbauvorschriften für die Bebauungspläne "Hanfgärten, Hanfgärten II und Hanfgärten III" zweckmäßig erscheinen, zumal - abgesehen vom Verwaltungsaufwand - keine zusätzlichen Kosten entstehen und das wilde und unkontrollierte Bauen dadurch unterbunden wird.